

Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats; Änderungsantrag der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Anpassung von Artikel 12 Absatz 3 GRSSR betreffend Fraktionsentschädigungen; Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsantrag

Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats; Änderungsantrag der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Anpassung von Artikel 12 Absatz 3 GRSSR betreffend Fraktionsentschädigungen

1. Antrag der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK):

Die SBK beantragt beim Präsidium des Stadtrats die folgende Änderung bzw. Ergänzung des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSSR; SSSB 151.21):

Art. 12 Entschädigungen

^{1 3} [unverändert]

⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie **bis zu einem Maximalbeitrag von 6'240 Franken pro Jahr** für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.

^{5 6} [unverändert]

2. Begründung:

Die SBK hat an ihrer Sitzung vom 18. August 2021 beschlossen, zum Budget 2022, Dienststelle Stadtrat, den Antrag zu stellen, die Beiträge, die die Fraktionen pro Mitglied und Jahr erhalten sollen, seien auf jährlich CHF 6'400.00 zu limitieren und das Budget 2022 sei dementsprechend um Fr. 8'640.00 zu reduzieren. Begründet wurde dieser Antrag mit demokratiepolitischen Überlegungen: es sei fragwürdig, dass Fraktionen linear zu ihrer Grösse immer mehr Geld vom Staat erhielten. Die Aufwendungen einer Fraktion würden nicht linear proportional mit der Grösse einer Fraktion steigen. Entsprechend sei es angezeigt, den pro Fraktion maximal auszahlenden Beitrag zu limitieren.

Der Antrag der SBK wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 2. September 2021 gutgeheissen.

2.1. Rechtlicher Hintergrund

Die Ausrichtung der Fraktionsentschädigungen wird in Artikel 12 GRSSR und dem Stadtratsbeschluss vom 18. November 2010 betreffend Festsetzung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Stadtrats und seiner Gremien (SRB Nr. 639/2010) geregelt. Solange diese Rechtsgrundlagen nicht geändert werden, sind die Fraktionsentschädigungen unabhängig von allfälligen Budgetbeschlüssen im bisherigen Umfang auszurichten. Damit die beschlossene Budgetkürzung zum Tragen kommt kann, müssen also die Rechtsgrundlagen geändert werden.

Das GRSSR sieht in Artikel 12 Absatz 4 vor, dass jeder Fraktion einerseits ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet wird und sie andererseits für jedes Fraktionsmitglied weitere sechs Sitzungsgelder pro Jahr erhält. Gemäss dem erwähnten Stadtratsbeschluss vom 18. November 2010 beträgt die Höhe des Sitzungsgeldes zurzeit 130 Franken. Damit wird den Fraktionen zurzeit ein pauschaler jährlicher Unkostenbeitrag von 2'600 Franken (Fr. 130 x 20) und zusätzlich für jedes Fraktionsmitglied ein jährlicher Betrag von 780 Franken (Fr. 130 x 6) ausgerichtet.

Der Budgetantrag der SBK bzw. des Stadtrats sieht nun eine Plafonierung der Beiträge, die die Fraktionen pro Fraktionsmitglied erhalten, auf 6'400 Franken pro Jahr vor. Die pauschalen Unkostenbeiträge an die Fraktionen von 2'600 Franken pro Jahr sind hingegen von diesem Antrag nicht betroffen und sollen wie bisher ausgerichtet werden.

2.2. Korrektur des Budgetantrags

Laut Begründung ging es der Antragstellerin primär darum, dass die Fraktionsbeiträge sozusagen auf einer bestimmten Anzahl Fraktionsmitglieder plafoniert werden. Ab einer gewissen Entschädigungssumme scheint ihr eine proportionale Ausrichtung der Beiträge zur Anzahl Mitglieder nicht mehr gerechtfertigt.

In Anwendung dieses Grundsatzes hat die SBK an der Sitzung vom 18. Oktober 2021 beschlossen, mit ihrem vorliegenden GRSR-Revisionsantrag anstelle einer Plafonierung der Fraktionsbeiträge auf 6400 Franken, wie im Budgetbeschluss vorgesehen, eine solche auf 6240 Franken zu beantragen. Mit diesem Betrag kann die Plafonierung der Beiträge auf exakt 8 Fraktionsmitglieder (Fr. 780 x 8) vorgenommen werden.

2.3. Finanzielle Folgen und Kosteneinsparung

Gegenüber der Situation heute hätten mit dieser Plafonierung die folgenden Fraktionen mit Mindereinnahmen zu rechnen: SP/JUSO (23 Mitglieder, minus 15 x 780 Franken, GB/JA! (13 Mitglieder, minus 5 x 780 Franken), GLP/JGLP (11 Mitglieder, minus 3 x 780 Franken) und GFL/EVP (9 Mitglieder, minus 1 x 780 Franken). Alle weiteren Fraktionen mit acht oder weniger Mitgliedern wären von der Neuerung nicht betroffen.

Die sich daraus ergebende Kosteneinsparung würde sich auf 18'720 Franken belaufen und damit deutlich über dem Betrag von 8'640.00 liegen, der gemäss dem beschlossenen Budgetantrag eingespart werden soll. Einer Kosteneinsparung über den vom Stadtrat beschlossenen Betrag hinaus, steht aber selbstverständlich nichts entgegen, zumal der Stadtrat über die Frage der definitiven Kosteneinsparung anlässlich seines Entscheids zum vorliegenden GRSR-Revisionsantrag entscheiden kann.

2.4. Fazit

Zur Umsetzung des erwähnten Stadtratsbeschlusses vom 2. September 2021 zum PGB 2022 stellt die SBK als ursprünglich antragstellendes Gremium hiermit den unter Ziffer 1 erwähnten Antrag auf Teilrevision des GRSR.

Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur

Bern, 18. Oktober 2021

Erstunterzeichnende: Ueli Jaisli

Mitunterzeichnende: -

2. Empfehlung des Büros

Die Einreichenden beantragen eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21). Der Antrag wurde gestützt auf Artikel 82 GRSR in schriftlicher Form beim Ratspräsidium eingereicht. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Antrag gesichtet und beschlossen, dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zu empfehlen.

Der Antrag ist am 21. Oktober 2021 beim Stadtratspräsidium eingereicht worden. Die zweimonatige Traktandierungsfrist ist damit eingehalten (Art. 82 GRSR).

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats; Änderungsantrag der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Anpassung von Artikel 12 Absatz 3 GRSR betreffend Fraktionsentschädigungen vom 21. Oktober 2021 zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, den 26. November 2021

Büro des Stadtrats